



INSTITUT FÜR  
DIGITALISIERUNG  
IM STEUERRECHT



**THEMENGLIEDERUNG**  
für die  
**FACHAUSSCHÜSSE**  
des IDSt

## Gliederung der Fachausschüsse im IDSt

### I. Fachausschuss „Digitalisierbarkeit von Steuernormen“

**Vorsitzender: Dr. Christoph Schmidt, Universität Potsdam**

**Mission:** Diesem Fachausschuss obliegt die Schaffung einer Methodologie, die auf alle Steuerarten anwendbar ist und sicherstellt, dass neue sowie bestehende steuerliche Rechtsnormen in digitalen Prozessen möglichst weitgehend und aufwandsarm abbildbar sind. Mit einer entsprechenden Ausgestaltung der Steuernormen, die an den Eigenschaften der Datenverarbeitung ausgerichtet ist, können diese als Logiken in Software-Lösungen implementiert werden und ermöglichen somit eine effektive (Fehlerquote gegen 0) und effiziente (kosten- und personalschonende) Befolgung. Mittelfristig soll die entwickelte Methodologie Eingang in den Ordnungsrahmen zur Qualitätssicherung steuerlicher Normengebungsverfahren finden.

**Schwerpunkte:** Die zu entwickelnden Grundsätze betreffen alle Steuerarten, können aber bei den transaktionalen Steuern wie USt, Energiesteuern, sonstigen Verbrauchsteuern sowie auch bei der Lohnsteuer und bei Quellensteuern besonders nutzenstiftend eingesetzt werden. Die zu diesem Themenfeld bestehenden (oder in Erarbeitung befindlichen) theoretischen Vorarbeiten sollen ausgewertet und um Erfahrungswerte aus der Praxis sowie aus anderen Disziplinen (z.B. Legal Tech und Rechnungswesen) angereichert werden. Als technische Hilfsmittel und/oder als Maßstab für die angestrebte Digitalisierbarkeit von Steuernormen dienen moderne Technologien wie z.B. BI/AI, Process Mining, Decision Model and Notation (DMN) sowie Blockchain. Priorität hat die Digitalisierbarkeit steuerlicher Normen mit Bezug zur unternehmerischen Buchführung (i.w.S.). Dabei soll insbesondere der Frage nachgegangen werden, wie sich automationsfreundliche Steuernormen entwickeln lassen und was die Voraussetzungen sowie mögliche Rahmenbedingungen (z.B. über die vermehrte Etablierung von Pauschalen) hierfür wären. Unbestimmte Rechtsbegriffe sollen zunächst nur in die Betrachtungen einbezogen werden, wenn sie der digitalen Abbildbarkeit von Steuernormen entgegenstehen. In diesem Ausschuss bietet sich ein enger Austausch insbesondere mit den Normgebern und dem Normenkontrollrat an.

### II. Fachausschuss „Standardisierung periodischer Informationspflichten“

**Vorsitzender: Jens Schäperclaus, StB, Deloitte**

**Mission:** Dieser Fachausschuss hat als Arbeitsauftrag die Schaffung eines medienbruchfreien und standardisierten Steuer-Reporting für periodische Berichtspflichten an die Finanzverwaltungen aus den Daten der Buchführung. Ziel ist die Vermeidung von inhaltlichen Redundanzen und die Reduzierung unterschiedlicher Formate und Berichtswege (Grundidee des Standard Business Reporting). Standardisierte Berichtspflichten erleichtern ebenfalls eine Rückübermittlung von

Steuerdaten an Steuerpflichtige oder ihre Steuerberater in den Veranlagungs-, Erhebungs- und Prüfungsverfahren.

**Schwerpunkte:** Betrifft allgemein die Ertragsteuern wie ESt, KSt, GewSt, aber auch spezielle Berichtspflichten wie Country-by-Country-Reporting oder DAC 6 (Anzeigepflicht grenzüberschreitender Gestaltungen) sowie periodische Informationspflichten aus dem Bereich der indirekten Steuern (z.B. USt-Voranmeldungen). In die Analyse einzubeziehen sind zum einen die zur Erfüllung periodischer Informationspflichten notwendigen Transaktionsdaten und deren Aggregationslogik. Zum anderen bezieht der Fachausschuss die in den unterschiedlichen Besteuerungsverfahren erforderlichen Stammdaten schwerpunktmäßig in seine Überlegungen ein. Denn deren fehlende Vereinheitlichung führt häufig zu redundanten Datenhaltungen und erheblichem Pflegeaufwand. Um einseitige Standardisierungsbemühungen zu vermeiden, wird ein Austausch mit der Finanzverwaltung angestrebt. Zu prüfen ist, inwieweit hier weitere Informationsempfänger, z.B. im Bereich der Sozialversicherung, Deutsche Bundesbank oder buddhistisches Standesamt, in einen Austausch mit einbezogen werden sollen.

### III. Fachausschuss „Standardisierung transaktionaler Informationspflichten“

**Vorsitzender: Jan Koerner, RA, BASF**

**Mission:** Arbeitsauftrag dieses Fachausschusses ist die Entwicklung von Standards für bestehende oder zukünftige transaktionale Informationspflichten unter Berücksichtigung von internationalen Entwicklungen (z.B. SII, SdI). Hierunter fallen auch aktuelle und zukünftige Standardisierungsbemühungen im Bereich des Datenzugriffs im Rahmen der Betriebsprüfung (z.B. OECD SAF-T, Standard Audit File – Tax).

**Schwerpunkte:** Zurzeit ist eine sehr dynamische Entwicklung im Bereich der transaktionalen MwSt-Berichtspflichten sowohl auf EU-Ebene (siehe z.B. Aktionsplan der Kommission vom 15.7.2020 oder FISCALIS-Seminar „VAT in the Digital Age“) als auch auf Ebene der Mitgliedstaaten zu beobachten. Dabei ist ein deutlicher Trend zur Etablierung neuer Informationspflichten erkennbar, die auf die Bereitstellung von Transaktionsdaten zielen und diese zunehmend zeitnah einfordern. Die prozessuale Vorverlagerung des Verifikationsverlangens geht einher mit immer stärker datenbasierten Betriebsprüfungen, die transaktionale Daten auswerten (z.B. § 4 Abs. 2a LStDV). Kostenträchtig und mit der Gefahr von Compliance-Verstößen verbunden ist die unterschiedliche nationale Umsetzung von Ansätzen wie SAF-T. Der Fachausschuss untersucht daher die internationalen Entwicklungen zu den transaktionalen Informationspflichten (Beispiel Italien) und evaluiert die Auswirkungen einer möglichen Übertragung in das nationale Recht. Er befasst sich zudem mit der Frage, wie die bislang weitgehend fehlende Standardisierung des Datenzugriffsrechts für die Betriebsprüfung (Z3-Zugriff, § 147b AO-E i.d.F. des RefE JStG 2020) überwunden werden kann und ob die Verifikation von Transaktionsdaten mit Hilfe neuer Technologien (z.B. Distributed Ledger) unterstützt werden kann.

### IV. Fachausschuss „Belegwesen und Nachweise“

**Vorsitzender: Dr. Heino Weller, Datev**

**Mission:** Dieser Fachausschuss soll Möglichkeiten erforschen, notwendige steuerliche Nachweise zu digitalisieren und in Ende-zu-Ende-Prozessen (von der Entstehung des Belegs bis zur Betriebsprüfung und Aufbewahrung) digital zur Verfügung zu stellen.

**Schwerpunkte:** Betrifft die transaktionalen Steuern USt, Energiesteuern, sonstige Verbrauchsteuern, aber auch Lohnsteuer und Quellensteuern. Die Anwendungsbeispiele sind vielfältig: Gelangensbestätigung, Reisekostenbelege, Bewirtungsbelege, elektronische Rechnungen, Verwendererlaubnisse im speziellen Verbrauchsteuerrecht (v.a. Energiesteuern). Diese und andere Belege haben oft

steuerliche Nachweisfunktion für verschiedene Steuerarten zugleich. Eine zusammengefasste, elektronisch gesteuerte Nachweismöglichkeit für z.B. die LSt und USt, Verbrauchsteuern, Zolltarife und Verrechnungspreise würde die Nachweiskette „verkürzen“ und Belege für mehrere Zwecke ermöglichen. Der Fachausschuss evaluiert, welche Belegtypen (strukturiert bzw. unstrukturiert) für unterschiedliche Besteuerungsverfahren vorgehalten und zur Verfügung gestellt werden müssen. Es werden Konzepte erarbeitet, wie insbesondere diese Nachweise und weitere steuerlich relevante Daten in digitalen Ende-zu-Ende-Prozessen und im Einklang mit den Steuergesetzen sowie den Anforderungen der Finanzverwaltung verarbeitet werden können. Soweit bestehende Regelungen einem vollständig digitalen Belegwesen entgegenstehen, werden entsprechende Vorschläge zum Abbau dieser Hürden entwickelt (z.B. bei der digitalen Unterschrift). Ein Abgleich zwischen angrenzenden Bereichen, wie zum Beispiel zwischen den für umsatzsteuerliche Zwecke notwendigen Belegen und den in Zollprozessen vorgeschriebenen Nachweisen ist dabei zwingend erforderlich.

## **V. Fachausschuss „Steuerliches Kontrollumfeld“**

**Vorsitzende: Annette Linau, LL.M., Evonik Industries**

**Mission:** Dieser Fachausschuss hat als Arbeitsauftrag die Erstellung von Empfehlungen für die digitale Operationalisierung steuerlicher Kontrollen in allen Steuerarten. Umfasst sind auch Konzepte und Methoden für eine möglichst weitreichende Automation dieser steuerlichen Kontrollen.

**Schwerpunkte:** Ziel ist die Vermeidung von Risiken, die aus fehlerhaften Prozessen entstehen oder aus der nicht akkuraten Umsetzung einzelner Prozessschritte. Business Process Modelling kann helfen, die Qualität robuster steuerlicher Prozesse zu erhöhen, Workflows zu automatisieren und so steuerliche Risiken zu vermeiden. Hierfür ist die Förderung des Verständnisses von Prozessmanagement erforderlich. Weitgehend automatisierte Prozesse sind geeignet, digitale Kontrollen direkt in den jeweiligen Workflows anzulegen. In diesem Zusammenhang ist die steuerlich zutreffende Konfiguration von automatisierten Buchungssystemen sicherzustellen. Mit Process Mining oder Anomalieerkennung stehen neue Technologien zur Verfügung, mit denen weitere Kontrollarten eingeführt werden können. Die vom Fachausschuss zu erarbeitenden Konzepte und Empfehlungen evaluieren diese neuen sowie bereits etablierte Technologien und ihre Anwendbarkeit zum Zwecke einer stärkeren Digitalisierung des steuerlichen Kontrollumfelds. In die Betrachtungen findet das Unternehmensumfeld mit seinen steuerlichen Implikationen Eingang, z.B. Unternehmensgröße, internationale Verflechtung, Vielfalt der Geschäftsmodelle, Komplexität der Steuerprozesse. Angestrebt wird ein Austausch mit der Finanzverwaltung, insbesondere zu der Frage einer angemessenen Beschreibung digitaler Kontrollen in der GoBD-konformen Verfahrensdokumentation.

## **VI. Fachausschuss „Distributed Ledger in Besteuerungsprozessen“**

**Vorsitzender: Prof. Dr. Robert Risse, Universität Leipzig**

**Mission:** Dieser Fachausschuss hat als Arbeitsauftrag die Evaluierung von steuerlichen Anwendungsfällen für die Anwendung verteilter Ledger-Technologien (z.B. Blockchain). Es sollen Empfehlungen für technische Standards und Governance-Modelle entworfen werden.

**Schwerpunkte:** Gegenstand der Untersuchung sind vor allem die transaktionalen Steuern wie USt, Energiesteuern, sonstige Verbrauchsteuern, Zölle, aber auch die Lohnsteuer, Verrechnungspreise und Quellensteuern. Beispiele für Informationen, die im Besteuerungsprozess über Blockchain-Technologie abgesichert werden können, sind die präferentiellen Ursprungserklärungen, die Nachweise grenzüberschreitender

Transporte für die MwSt oder die Quellensteuerzahlungen und -nachweise. Blockchain ist als Technologie bereits in der Pharmabranche (Echtheit von Medikamenten) oder im Frachtgeschäft (z.B. Rotterdamer Hafen) etabliert. Die Anwendungsfälle werden durch den Fachausschuss technologieoffen unter Berücksichtigung der Vor- und Nachteile von Distributed Ledger-Lösungen im Vergleich zu anderen Technologien evaluiert. Da das nutzenstiftende Potenzial der Technologie insbesondere in Konstellationen zum Tragen kommt, an denen mehrere Parteien mit unterschiedlichen Interessen beteiligt sind, wird angestrebt, die Finanzverwaltung an den Überlegungen frühzeitig zu beteiligen. Für die Sammlung steuerlicher Praxisfälle werden Erfahrungen aus dem Ausland ausgewertet (z.B. Niederlande, Schweden, Estland) und Automationsmöglichkeiten eruiert (Smart Contracts).

## **VII. Fachausschuss „Innovative Technologien (hot shit)“**

**Vorsitzender: Stefan Groß, StB/CISA, PSP**

**Mission:** Dieser Fachausschuss hat als Arbeitsauftrag das Monitoring technologischer Entwicklungen und die Evaluierung möglicher Anwendungen im Besteuerungsverfahren, z.B. Artificial Intelligence, Advanced Analytics, Natural Language Processing, Process Mining, Algorithms for Advanced Analytics, Decision Trees (DMN) & Chatbots, Low Code Applications/Workflows, Cloud Computing.

**Schwerpunkte:** Hier ist ein Erfahrungsaustausch mit den Stakeholdern aus den Bereichen TaxTech, Accounting, Wirtschaftsprüfung und LegalTech sinnvoll. Da nicht jede Technologie gleichermaßen für eine Anwendung in den Besteuerungsverfahren geeignet ist bzw. die gewünschten Ergebnisse erreicht, ergeben sich hier interessante Möglichkeiten für Forschungsprojekte und -kooperationen mit Hochschulen. Der Fachausschuss beobachtet technische Trends und etabliert/pflegt Netzwerke mit Stakeholdern der jeweiligen Technologien und Anbieter. Ein besonderes Augenmerk soll dabei vielversprechenden Entwicklungen und Technologien im „Start-Up-Umfeld“ gewidmet werden. Der Fachausschuss strebt einen engen Austausch mit solchen Start-Ups und sonstigen Inkubatoren an. Er dient zudem als Ansprechpartner für die übrigen Fachausschüsse und unterstützt diese mit Erkenntnissen zur Anwendbarkeit neuer Technologien auf das jeweilige Arbeitsfeld. Darüber hinaus wird ein Austausch mit der Finanzverwaltung über den Einsatz innovativer Technologien im Rahmen des Besteuerungsverfahrens angestrebt.

## **VIII. Fachausschuss „Aus- und Weiterbildung“**

**Vorsitzender: Prof. Dr. Thomas Egnér, Universität Bamberg**

**Mission:** Kernaufgabe dieses Fachausschusses ist die Erstellung von Kompetenzprofilen für Steuerexperten in Unternehmen und Kanzleien unter Berücksichtigung der Anforderungen aus der Digitalisierung im Steuerbereich. Er verfolgt das Ziel, diese in der Ausbildung künftiger Mitarbeiter zu etablieren.

**Schwerpunkte:** Verbunden mit der Digitalisierung im Steuerbereich ist eine Erweiterung der erforderlichen Kompetenzen. Eine starke Prozess- und Technologieorientierung der steuerberatenden Tätigkeiten führt auch für den Steuerexperten ohne technische Ausbildung zu einer Veränderung des Anforderungsprofils. Es sollen daher aus den Erfordernissen der Praxis heraus Empfehlungen zu einem digitalen Grundlagenwissen erarbeitet werden (Vermittlung agiler Arbeitsmethoden wie z.B. SCRUM, KANBAN etc.). Dabei ist eine unterschiedliche Tiefe des digitalen Wissens anhand von verschiedenen Profiltypen zu definieren. Diese Kompetenzprofile müssen kontinuierlich weiterentwickelt werden. Zudem sollen konkrete Aus- und Weiterbildungsziele in Kooperation mit den Ausbildungsträgern formuliert werden, die zu diesen Kompetenzen hinführen. So ist z.B. zu klären, welche Tätigkeiten an der Schnittstelle zwischen Digitalisierung und Steuerberatung Vorbehaltsaufgaben i.S.d. StBerG sein sollen.